



Inhalt

Seite

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark..... 4
Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Wustermark..... 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark
(Straßenbaubeitragssatzung) 7

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sowie die §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07.04.2009 die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Wustermark werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. besondere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe).

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG für das Land Brandenburg.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG für das Land Brandenburg.

Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit - insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten - geboten erscheint.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann auch vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG für das Land Brandenburg erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GV.BB. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/3, Nr. 16, S. 293, 303) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Wustermark vom 03.12.2003 außer Kraft.

Wustermark, 02.06.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Tarif-Nr.	Gebühr in EUR
A Allgemeine Verwaltungsgebühren	
<u>A.1 Vervielfältigungen (Ablichtungen bzw. Fotokopien)</u>	
A.1.1	Fotokopie schwarz/weiß bis DIN A4 je Blatt 0,25 €
A.1.2	Fotokopie schwarz/weiß in DIN A3 je Blatt 0,50 €
<u>A.2 Ausdrücke die mittels EDV-Technik erzeugt werden</u>	
A.2.1	Ausdruck schwarz/weiß bis DIN A4 0,50 €
A.2.2	Ausdruck farbig bis DIN A4 je Blatt 1,00 €
A.2.3	Ausdruck farbig in DIN A3 je Blatt 2,00 €
A.2.4	Ausdruck farbig in DIN A2 je Blatt 3,00 €
A.2.5	Ausdruck farbig in DIN A1 je Blatt 5,00 €
<u>A.3 Abgabe von Druckstücken</u>	
A.3.1	Abgabe des Haushaltplanes der Gemeinde Wustermark - je Stück 50,00 €
A.3.2	Abgabe des Nachtragshaushaltes der Gemeinde Wustermark- je Stück 25,00 €
A.3.3	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen (je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 oder A.2) max. 50,00 €
A.3.4	Abgabe von Satzungen, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen (je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 oder A.2) max. 50,00 €
<u>A.4 EDV-Dokumente</u>	
A.4.1	Erstellen von Kopien auf Datenträger nach C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2
A.4.2	Kosten des Datenträgers (CD) 0,50 €
<u>A.5 Beglaubigungen</u>	
A.5.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung 2,50 €
A.5.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen etc. je Seite 2,50 €
A.5.3	Ausstellung einer Identitätsbescheinigung 10,00 €
<u>A.6 Fundbereich (Ausweispapiere ausgenommen)</u>	
A.6.1	Herausgabe einer Fundsache 5,00 €
<u>A.7 Förderanträge</u>	
A.7.1	Prüfung und Entscheidung über den Förderantrag nach C.3.1, bei längerer Bearbeitung jedoch zzgl. C.3.2
B Besondere Verwaltungsgebühren	
<u>B.1 Steuern und Abgaben</u>	
B.1.1 Hunde	
B.1.1.1	Hunde An- und Abmeldung je Hund 10,00 €
B.1.1.2	Hundemarke – Erstausgabe je Marke 5,00 €
B.1.1.3	Hundemarke – Ersatz je Marke 5,00 €
B.1.2 Bescheinigungen	
B.1.2.1	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten nach Tarifnummer C.3.1, bei längerer Bear- beitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2

B.1.2.2	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten und sonstige Finanzierungsinstitute gemäß BauGB oder KAG - incl. C.3.1.....	15,00 €
B.1.2.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung - incl. C.3.1	25,00 €
B.2	<u>Ordnung und Sicherheit</u>	
B.2.1	Fundtiere	
B.2.1.1	Einfangen eines Fundtieres.....	50,00 €
B.2.1.3	Überführung eines Fundtieres in ein Tierheim.....	30,00 €
B.2.2	Baumfällungen	
B.2.2.1	Innendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Baumfällantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2)	
B.2.2.2	Außendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Baumfällantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.3 bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.4)	
B.2.3	Plakatierungen	
B.2.3.1	Innendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2)	
B.2.3.2	Außendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.3, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.4)	
B.2.3.3	Kennzeichnungsmarker für die Plakate - je Aufkleber	0,25 €
B.3	<u>Liegenschafts- und Baubereich</u>	
B.3.1	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (incl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde.....	25,00 €
B.3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufrechtes je	30,00 €
B.3.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung/ Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken.....	15,00 €
B.3.4	Bauabnahme nach Tarifnummer C.3.3 und C.3.4	
B.3.5	Bauabnahme Wiederholung nach C.3.3 und C.3.4 – jedoch mindestens	50,00 €
B.3.6	Baueinstellungsanordnungen für bauliche Anlagen.....	100,00 €
B.3.7	Vergabe von Hausnummer je beantragte Hausnummer.....	20,00 €
B.3.8	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme	25,00€ bis 50,00€
B.3.9	Erstellung einer Genehmigung für die Errichtung / Änderung einer Grundstückzufahrt und / oder einer Grundstückszuwegung	
B.3.9.1	Genehmigung einer Grundstückszuwegung	20,00 €
B.3.9.2	Genehmigung einer Grundstückszufahrt.....	35,00 €
B.3.9.3	Genehmigung einer Grundstückszufahrt und einer –zuwegung.....	50,00 €
B.3.9.4	Verlängerung der Genehmigung einer befristeten Baustellenzufahrt	20,00 €
B.3.9.5	Erstellung einer Sondernutzungserlaubnis (2. Zufahrt, Zufahrten / Zuwegungen außerhalb der Ortsdurchfahrt).....	60,00 €
B.3.10	Erstellung einer Trassenzustimmung	50,00 €
C	Sonstige Verwaltungsgebühren	
C.1	<u>Akteneinsicht für Dritte – je angefangene halbe Stunde</u>	7,50 €
C.2	<u>Aushänge auf Veranlassung Dritter</u>	
C.2.1	Aushang bis DIN A5 – Aushang á 14 Tage je.....	2,50 €
C.2.2	Aushang in DIN A4 – Aushang á 14 Tage je.....	5,00 €
C.2.3	Aushang in Din A3 – Aushang á 14 Tage je	7,50 €

C.3	<u>Gebühren für die Tätigkeiten des Personals</u>	
C.3.1	Innendienst – Verwaltungspersonal (incl. EDV-Personal) je erste angefangene halbe Stunde	15,00 €
C.3.2	Innendienst – Verwaltungspersonal (incl. EDV-Personal) jede weitere angefangene halbe Stunde	12,50 €
C.3.3	Außendienst – Verwaltungspersonal je erste angefangene halbe Stunde	14,00 €
C.3.4	Außendienst – Verwaltungspersonal jede weitere angefangene halbe Stunde.....	12,00 €
C.3.5	Gehilfenstunden – technisches Personal – zur Vorhaltung, Beförderung und Bedienung von Geräten oder andere Hilfsleistungen je angefangene halbe Stunde	10,00 €
C.3.6	In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsauf- wand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Beschei- nungen, soweit diese nicht geregelt sind, bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefrei- ung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden	max. 250,00 €

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 28.01.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

1. § 5 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
 Grundstücke, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr öffentlichen Anlagen), sind mit ihrer gesamten Bemessungsgrundlage gemäß Abs.1 bis 8 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands bei jeder Anlage zu berücksichtigen. Die mehrfach erschlossenen Grundstücke haben den sich nach dieser Satzung ergebenden Straßenbaubeitrag in voller Höhe zu tragen. Sollte jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre ein Straßenbaubeitrag für eine andere das Grundstück erschließende Straße in voller Höhe erhoben worden sein, wird der Straßenbaubeitrag für die aktuelle beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme um 75% ermäßigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 17.03.2009

**gez. Drees
Bürgermeister**

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-